

Sitzungsvorlage Nr. 2020/64

Aktenzeichen: 632.6

Sachbearbeiter: Dietz, Annika



Gemeinde Weißbach Öffentlichkeitsstatus: öffentlich Datum: 08.10.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	20.10.2020	3

Betreff:

Baugesuch: Geländeauffüllung und Errichten einer Stützmauer aus L-Steinen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1598, Eichenweg 3, Gemeinde Weißbach

Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben wird das Einvernehmen erteilt.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	20.10.2020	TOP:	3 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	
						Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR	

Veranschlagung

	im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt			Produktkonto	
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR

Problembeschreibung / Begründung:

Der Antragsteller plant auf seinem Wohnhaus-Grundstück Flst.-Nr. 1598 im Eichenweg 3 in Weißbach eine Geländeauffüllung bis an die Grundstücksgrenze. Um die Auffüllung abzufangen, möchte er im westlichen Bereich direkt an der Grenze eine 1,00 m hohe Stützmauer aus L-Steinen und darüber als Absturzsicherung einen 1,00 m hohen Maschendrahtzaun errichten.

Das genaue Aussehen des Bauvorhabens kann den beigefügten Anlagen ersehen werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Halberger Ebene II – 1. Änderung“ und entspricht insofern nicht dessen Festsetzungen, als die Auffüllung zum Teil weit mehr als 0,80 m beträgt.

Hierzu ist aus Sicht der Gemeindeverwaltung folgendes zu sagen:

Im Bebauungsplangebiet ist ähnlichen Vorhaben bereits das Einvernehmen der Gemeinde erteilt worden. Zudem sind auf einigen anderen Grundstücken auch ohne Genehmigung entsprechende Geländemodellierungen vorgenommen worden.

Deshalb sollte die Gemeinde vorliegend ihr Einvernehmen erteilen.